

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht,
Immissionsschutz

Az. 44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XVII

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für die Herstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317, 2318, Gem. Pliening

BEKANNTMACHUNG vom 28.10.2020

Auf Antrag der Fa. Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG hat das Landratsamt Ebersberg mit Bescheid vom 28.10.2020, Az. 44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XVII, den Plan zur Erstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus auf den oben genannten Grundstücken festgestellt.

I. Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Tenorierung:

1. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines im Zuge des Kiesabbaus durch die Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG (im nachfolgenden Unternehmerin genannt) entstehenden Landschaftssees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening, nach dem vom Landschaftsarchitekten Max Bauer gefertigten Plan vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019.

2. Zweck des Ausbaus

Die planfestgestellte Herstellung des Landschaftssees erfolgt im Rahmen der Entnahme von Kies und der anschließenden Rekultivierung des Abbaubereiches.

3. Plan

Der von der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG eingereichte Plan des Landschaftsarchitekten Max Bauer, Pfarrer-Ostermayr-Straße 3, 85457 Würth, für die Herstellung des Landschaftssees wird nach Maßgabe der folgenden

Beschreibung, Berechnungen und Einzelpläne sowie nach Maßgabe der durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

- 3.1 Erläuterungsbericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019
- 3.2 UVP-Bericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019
- 3.3 Flurkarte, M 1: 2.000, mit Auszug aus Liegenschaftskataster
- 3.4 Bestandsplan vom 30.08.2019, M 1 : 1.000
- 3.5 Abbauplan vom 30.08.2019, M 1: 1.000
- 3.6 Rekultivierungsplan vom 30.08.2019, M 1: 1.000
- 3.7 Bewertung nach der BayKompV vom 30.08.2019, M 1: 2.000
- 3.8 Hydrogeologisches Gutachten vom 19.07.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Kraft Dohmann Czeslik
- 3.9 Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 05.04.2018, aktualisiert am 12.08.2019, erstellt vom Landschaftsökologen Dipl.-Ing. Klaus Burbach
- 3.10 Schalltechnisches Gutachten vom 07.11.2018, erstellt durch hooock farny ingenieure, ergänzt durch die Stellungnahme vom 07.12.2019

Die Unterlagen wurden ergänzt bzw. geändert durch folgende Unterlagen vom 29.05.2020 für die Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben:

- 3.11 Antrag auf Baugenehmigung, bestehend aus
 - Flurkarte mit Auszug aus Liegenschaftskataster, M 1: 2.000
 - Übersichtslageplan M 1 : 2.500, 1 : 1.000
 - Plan „Übersicht, Draufsicht, Schnitte, Ansicht“, M 1 : 100, 1 : 25
- 3.12 Verkehrskonzept für Querung der Wege entlang des Abfanggrabens vom 08.07.2020

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 31.03.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 28.10.2020 versehen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides und gelten nach Maßgabe der Roteinträge sowie unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen. Soweit einzelne Unterlagen einander widersprechen, gehen die neueren Unterlagen den älteren vor. Sofern Darstellungen / Aussagen in den Antragsunterlagen den Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses widersprechen, gehen die Festlegungen des Beschlusses vor.

4. Beschreibung des Ausbaus

Die Fa. Ebenhöf plant die Erweiterung der bestehenden Kiesabbauflächen südlich des sog. Abfanggrabens auf die nördlich des Abfanggrabens gelegenen Grundstücke Fl.-Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316 – 2318, Gemarkung Pliening.

Die geplante Abbaufläche liegt nordwestlich der Ortschaft Landsham, angrenzend an die westlich gelegene Gemeinde Kirchheim b. München (Landkreis München). Sie befindet sich innerhalb des im Regionalplan München (Region 14) ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze Nr. 301 und gleichzeitig im Bereich des regionalen Grünzugs Nr. 12 „Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München /

Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee“. Zudem liegt sie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“.

Die Abbaufäche beträgt ca. 15,4 ha und ist in drei Abschnitte unterteilt. Die Abbaurichtung verläuft im ersten Schritt von Süd nach Nord und dann im Uhrzeigersinn wieder in Richtung Süden.

Die Abbautiefe beträgt ca. 19 bis 23 m unter Geländeoberkante, der Abbau erfolgt bis in eine Tiefe von ca. 480 m üNN. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird dabei Grundwasser aufgeschlossen, so dass es sich um einen sog. Nassabbau handelt.

Die Auskiesung erfolgt mittels Schwimmbagger.

Für die Durchführung des gesamten Vorhabens wird eine Zeitdauer von voraussichtlich 15 Jahren veranschlagt (12 Jahre Kiesabbau zuzüglich drei Jahre bis zur Beendigung der Rekultivierung).

Zum staubfreien Kiestransport in Richtung Kieswerk werden die bestehenden Förderbänder durch das derzeitige Abbauggebiet bzw. die bereits rekultivierten Bereiche genutzt; das Förderband ist im Zuge des Vorhabens über den Abfanggraben nach Norden zu erweitern.

Ein Teilbereich von ca. 3 ha im Nordosten der Abbaufäche wird im Zuge der Rekultivierung mit ca. 650.000 m³ Material wiederverfüllt. Die Wiederverfüllung erfolgt ausschließlich mit unverwertbarem Lagerstättenanteil und nicht verunreinigten Böden und Gesteinen mit Herkunftsnachweis (Z0-Material). Neben ortseigenem Material werden ca. 250.000 m³ Fremdmaterial zugefahren. Die Verfüllung erfolgt sukzessive mit dem Abbau in Abschnitt II und III, um die entstehenden Flächen als Habitat für die von der Maßnahme betroffenen Bodenbrüter zu optimieren (CEF-Maßnahme). Unter diesem Gesichtspunkt liegt nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde ein öffentliches Interesse an der Wiederverfüllung vor.

Insbesondere zum Materialtransport für die geplante Teilwiederverfüllung und die Rekultivierung wird eine Zufahrt zum Gelände benötigt. Diese erfolgt vom Kieswerk der Fa. Ebenhöf ausgehend über die bestehende Trasse durch bereits abgebautes bzw. im Abbau befindliches Gelände und quert im Bereich der Fl.Nr. 2372, Gem. Pliening, mittels einer neu zu errichtenden Brücke den Abfanggraben, um so das antragsgegenständliche Abbauggebiet zu erreichen. Die ursprünglich geplante Streckenführung – südlich des Abfanggrabens nach Westen, dann über eine bestehende Brücke und nördlich des Abfanggrabens in östlicher Richtung zurück bis zum geplanten Abbauggebiet – wurde aufgegeben.

Der vorhandene Oberboden wird in einer Höhe von max. 2,00 m abschnittsweise um die Abbaufäche aufgebracht (Ausnahme: im gesamten Bereich östlich der geplanten Abbaufäche beträgt die Höhe des Walls aus naturschutzfachlichen Gründen max. 1,00 m). Damit wird – insbesondere im Osten des Abbaugebiets – eine Abschirmung von benachbarten Grundstücken, vor allem auch des Ortsteils Landsham Moos, gegen Staub- und Lärmemissionen erreicht.

Unter Berücksichtigung der für das Vorhaben durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden umfangreiche Minderungs-, Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt; das Ziel der Rekultivierung ist die Herstellung eines Landschaftssees, der vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dient.

5. Konzentrierte Entscheidungen

Von der Planfeststellung sind umfasst

- die grundsätzlich erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben
- die grundsätzlich erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG (im Zusammenhang mit dem Verlust eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops sowie dem Verlust von ca. 130 m² eines nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils)

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

II. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Abbau, zur Rekultivierung, zum Gewässerschutz, zum Staub- und Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Belange verbunden.

III. Einwendungen im Verfahren

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

V. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen vom 11.11.2020 bis 24.11.2020 bei der Gemeinde Pliening und bei der Gemeinde Kirchheim b. München während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. In dem genannten Zeitraum sind die o.g. Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg (<https://ira.ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/>) sowie das UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) abrufbar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

VI. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen, die nicht bekannt waren, und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis:

Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

VII. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg und in den örtlichen Tageszeitungen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum

Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen, die nicht bekannt waren, und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Ebersberg, SG 44, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, schriftlich angefordert werden.

- VIII.** Gemäß Art. 69 BayWG, § 27 Satz 1 UVPG und Art. 74 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist im Hinblick auf die Vielzahl der Einwendungsführer und die mit der Planfeststellung verbundene Umweltverträglichkeitsprüfung eine Bekanntmachung des verfügenden Teils des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg und in den örtlichen Tageszeitungen vorzunehmen; diese Bekanntmachung gilt hiermit als bewirkt.

Ebersberg, den 28.10.2020

Christine Huber
Untere Wasserrechtsbehörde